



Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen

Präambel

Aufgrund des § 10 i. V. m. den §§8 und 45 Abs. 2 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz LSA in der zurzeit gültigen Fassung, §§ 11, 13 des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Allstedt in seiner Sitzung am 05.02.2024 mit Beschluss-Nummer 344-41/2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruch auf Kinderbetreuung/ Aufnahme

(1) Der Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung richtet sich gegen den Landkreis Mansfeld-Südharz als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung.

(3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot von bis zu 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von 6 Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung kann beantragt werden, sofern die Personensorgeberechtigten nachweisen, dass aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, eine erweiterte ganztägige Betreuung benötigt wird. Unter diesen Voraussetzungen hat jedes Schulkind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang während der Schulferien auch einen solchen Anspruch. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot von bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Bestehen im Einzelfall erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten



ganztägigen Platzes, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen.

(5) Einen Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung innerhalb der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt besteht nicht.

§ 2 Betreuungsvertrag und Betreuungsstufen

(1) Die tägliche Betreuungszeit der jeweiligen Betreuungsstufe wird mit den Personensorgeberechtigten auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages in Verbindung mit dieser Kostenbeitragssatzung schriftlich vereinbart und ist auf ein Jahr festzulegen.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarte Betreuungsstufe einzuhalten. Bei nachweislicher Nichteinhaltung behält sich die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt das Recht vor, den entsprechend höheren Kostenbeitrag rückwirkend zu erheben.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung vereinbart mit den Personensorgeberechtigten nach Maßgabe des gesetzlichen Anspruches und des nachgewiesenen Förderungsbedarfes die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Besonderheiten und psychischen Belastbarkeit ab (Regelbetreuung). Die Dauer der Regelbetreuung wird im Rahmen der Betreuungszeitstufen zwischen Leitung und Personensorgeberechtigten vereinbart. Sie kann nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung festgelegt werden.

(3) Eine Erhöhung der aktuell in Anspruch genommenen Betreuungsstufe ist durch die Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen. Die Erhöhung soll regelhaft zum 1. Kalendertag eines Monats wirksam werden.

(4) Eine Absenkung der Betreuungsstufe ist frühestens zum 1. Kalendertag des Folgemonats möglich und schriftlich durch die Personensorgeberechtigten zu beantragen.



(5) Betreuungsumfang:

Abschnitt A – Betreuung in den Kindertageseinrichtungen von Kindern bis zum Schuleintritt:

Betreuungsstufe 1 - in der Regel 5 h pro Tag, bis zu 25 Wochenstunden,
Betreuungsstufe 2 - in der Regel 6 h pro Tag, bis zu 30 Wochenstunden,
Betreuungsstufe 3 - in der Regel 7 h pro Tag, bis zu 35 Wochenstunden,
Betreuungsstufe 4 - in der Regel 8 h pro Tag, bis zu 40 Wochenstunden,
Betreuungsstufe 5 - in der Regel 9 h pro Tag, bis zu 45 Wochenstunden,
Betreuungsstufe 6 - in der Regel 10 h pro Tag, bis zu 50 Wochenstunden,

Abschnitt B – Betreuung in den Kindertageseinrichtungen von Schulkindern:

Förderung und Betreuung für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7.Schuljahrgang (Hortbetreuung), sowie von Kindern ab der Versetzung in den 7.Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, soweit Plätze vorhanden sind gemäß § 3 Abs. 2 KiFöG LSA.

Für die Erfüllung des gesetzlichen Betreuungsanspruches gemäß § 3 Abs.1 KiFöG LSA erfolgt die Betreuung grundsätzlich im Zeitraum vor der Öffnung der Grundschule bis zum Beginn des Unterrichts bzw. ab Schließung der Grundschule im Rahmen der Öffnungszeit des Hortes, sowie im Rahmen der Ferienöffnungszeiten.

Betreuungsstufe 1 - in der Regel 2 h pro Tag, bis zu 10 Wochenstunden,
Betreuungsstufe 2 - in der Regel 3 h pro Tag, bis zu 15 Wochenstunden,
Betreuungsstufe 3 - in der Regel 4 h pro Tag, bis zu 20 Wochenstunden,
Betreuungsstufe 4 - in der Regel 5 h pro Tag, bis zu 25 Wochenstunden,
Betreuungsstufe 5 - in der Regel 6 h pro Tag, bis zu 30 Wochenstunden,

(6) Der Betreuungsvertrag beginnt zum 1. bzw. zum 15. des Monats, in dem das Kind in einer Kindertageseinrichtung betreut wird und endet in der Regel mit dem 31.07. des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht.



Benötigt das Kind dann ab dem 01.08. weiterhin einen Betreuungsplatz im Hortbereich, ist ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages unterliegen die Personensorgeberechtigten dem Geltungsbereich dieser Satzung, der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt sowie der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung/ Hort.

§ 3 Hortbetreuung in den Ferienzeiten

- (1) Mit dem jeweils festgesetzten Kostenbeitrag für die Hortbetreuung in den Kindertagesstätten der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt, ist die Betreuung in den Schulferein (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Winterferien, Herbstferien) kostenbeitragspflichtig abgedeckt.
- (2) Für die Betreuung in den Sommerferien wird bei einem abgeschlossenen Betreuungsvertrag für Hortbetreuung von bis zu 6 Stunden pro Schultag die Ferienhortbetreuung von 9 bis 10 Stunden täglich kostenpflichtig abgedeckt.

Für Betreuungsverträge mit

bis zu 5 Stunden sind 7-8 Stunden Ferienbetreuung,
bis zu 4 Stunden sind 6 Stunden Ferienbetreuung,
bis zu 3 Stunden sind 5 Stunden Ferienbetreuung,
bis zu 2 Stunden sind 4 Stunden Ferienbetreuung,
abgegolten.

- (3) Wird eine höhere Ferienbetreuungszeit als im ursprünglichen Vertrag beantragt, gilt der neue höhere Kostenbeitrag den gesamten Monat.
- (4) Die Anmeldung für Hortbetreuung in den Sommerferien hat spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn zu erfolgen.
- (5) In den Monaten mit gesetzlich geregelten Schulferien (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Winterferien, Sommerferien, Herbstferien) gelten gesonderte Regelungen im Hort Pfiffikus Allstedt. Siehe Anlage 1 (für Hort Pfiffikus Allstedt).



§ 4 Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme eines Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortplatzes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle im Einzugsgebiet der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt erhebt die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA.

(2) Die Einheitsgemeinde Stadt Allstedt ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu bearbeiten und zu speichern, sofern sie zur Ermittlung und Erhebung des Elternbeitrags nach dieser Satzung erforderlich sind. Dies gilt unter anderem für die Erhebung, Bearbeitung und Speicherung von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Anmelde- und Abmeldedaten der Kinder. Entsprechendes gilt für die Daten der Beitragspflichtigen. Die genannten Daten sind nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses zu löschen.

§ 5 Kostenbeitragsschuldner

(1) KostenbeitragsschuldnerIn ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind einen Platz in einer Einrichtung im Einzugsgebiet der Stadt Allstedt in Anspruch nimmt, insbesondere Erziehungsberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen.

(2) Sofern mehrere Personen die Betreuung des Kindes in einer Einrichtung veranlassen, so sind sie Gesamtschuldner. Die Gemeinde kann die Kostenbeiträge von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern.

§ 6 Kostenbeitragserhebung, Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem Datum der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit Ablauf des Monats, in dem auch das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Tageseinrichtung aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats die vollen Kostenbeiträge für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Kostenbeiträge für den Monat zu zahlen.

(3) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Gebührenbescheid.



(4) Die Kostenbeiträge werden in monatlichen Beträgen erhoben. Die Monatsgebühr ist spätestens am 1. eines Monats zur Zahlung fällig. Ausnahmen sind die Gastkindgebühren (siehe Abs. 7).

(5) Die Kostenbeiträge sind bargeldlos (Überweisung/Einzugsermächtigung) zu entrichten. Liegt eine schriftliche Einzugsermächtigung durch den Erziehungsberechtigten vor, werden sie durch die Verwaltung eingezogen. Änderungen der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers bedürfen immer der Schriftform.

(6) Der Kostenbeitrag wird grundsätzlich für volle Monate erhoben, auch beim Besuch der Einrichtung nur für einen Teil des Monats (mit Ausnahme des Abs. 2). So ist auch bei vorübergehender Nichtinanspruchnahme des Platzes (z.B. Krankheit, Urlaub) und während eventueller Schließzeiten der Einrichtung der Kostenbeitrag weiter zu entrichten.

Der Kostenbeitrag kann aber durch die Gemeinde auf Antrag der Erziehungsberechtigten ermäßigt werden, wenn das Kind länger als 6 Wochen die Einrichtung wegen Krankheit oder anderen Ereignissen nicht besuchen kann.

(7) Für Gastkinder werden die Kostenbeiträge tagesweise erhoben. Der Kostenbeitrag wird dann vor Aufnahme des Kindes fällig. Der Einzahlungsbeleg ist am ersten Tag der Aufnahme bei der Leiterin der Tageseinrichtung vorzulegen.

§ 7 Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die Höhe der monatlichen Kostenbeiträge für ein Kind ergeben sich aus der jährlichen Kalkulation und werden durch den Stadtrat für die jeweilige Kindertageseinrichtung bzw. Hort beschlossen und bekannt gegeben. **Die bisher beschlossenen Kitabeitragsänderungen der Kitas der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt behalten durch diese Satzungsänderung ihre Gültigkeit.** Die Tabelle für die Hortplatzkalkulation des Hortes Pfiffikus (Anlage 1) ist Bestandteil der Satzung und wird gemäß Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt und durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

(2) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge sind die Regelungen des KiFöG.



(3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, beträgt der gesamte Kostenbeitrag gem. § 13 Abs. 4 KiFöG LSA höchstens 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist.

(4) Für Gastkinder werden unter Berücksichtigung der Betreuungsart tageweise gesonderte Kostenbeiträge, siehe § 3 Abs. 7 der Satzung geregelt, erhoben. Gastkinder sind in der Regel im Hort nur während der Schulferien zulässig.

Im Ferienhort sind maximal 10 Betreuungstage je Monat für Gastkinder zulässig. Werden mehr Betreuungstage benötigt, ist eine Vereinbarung mit der regulären monatlichen Gebühr abzuschließen. Gastkindervereinbarungen können nur unter der Voraussetzung freier Platzkapazitäten sowie unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestpersonalschlüssels abgeschlossen werden. Sie sind vor Aufnahme des Kindes schriftlich in der Stadtverwaltung abzuschließen.

Ein formloser schriftlicher Antrag ist spätestens drei Monate vor Beginn der Gastkindbetreuung in der Stadt Allstedt, Forststraße 9 in 06542 Allstedt zu stellen. Die Gastkindbeiträge sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

Gastkindbetreuung	Gastkindbeiträge für ein Kind (EUR je Tag)	
Tagessatz für einmalige Betreuung (Gastkindregelung)	Krippe	20,00 EUR
	Kindergarten	14,00 EUR
	Hort	10,00 EUR

(5) Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen können beim örtlichen Träger der Jugendhilfe, dem Jugendamt des Landkreises, die Übernahme der Kostenbeiträge beantragen. Der Landkreis übernimmt unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ganz oder anteilig die Kostenbeiträge. Abtretungserklärung



§ 8 Verfahren bei Nichtbezahlung

(1) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

(2) Bei einem Rückstand von mehr als einem Monat kann der Bürgermeister der Stadt das Benutzungsverhältnis zum Ende des Folgemonats kündigen.

§ 9 Finanzielle Beteiligung bei Aufnahme von Kindern aus Gemeinden außerhalb der Wohnsitzgemeinde

Sofern in die Kindereinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, dass in einem anderen Ort als den Sitz der Tageseinrichtung seinen Wohnsitz hat, muss die Herkunftsgemeinde den Platz nach den Regelungen des KiFöG finanzieren. Eine entsprechende Vereinbarung ist zwischen den Kommunen abzuschließen.

§ 10 Allgemeine Regelungen

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten, einschließlich der Schließzeiten. Ausführungen über Fachpersonal und Leitung, Versicherungsschutz, Essensversorgung, sowie Verhalten im Krankheitsfall, gesundheitliche Betreuung und Medikamentenverabreichung, werden von den einzelnen Trägern innerhalb der Einheitsgemeinde Stadt Allstedt in deren Verträgen geregelt.

§ 11 Sprachliche Regelung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht, sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Allstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen vom 01.08.2013 außer Kraft.

Stadt Allstedt

Der Bürgermeister



Allstedt, den 06.02.2024

Richter Bürgermeister

Stadt Allstedt

Der Bürgermeister



Anlage 1 Kostenkalkulation Hort Piffikus in Allstedt

Träger: AWO Kreisverband Mansfeld-Südharz e.V.

Hortbetreuung	Gebühr für einen Hortplatz (EUR je Monat)
Schulhort 2 Stunden	82,00
Schulhort 3 Stunden	85,00
Schulhort 4 Stunden	90,00
Schulhort 5 Stunden	92,00
Schulhort 6 Stunden	95,00

Für die Betreuungszeit Schulzeit

Träger: AWO Kreisverband Mansfeld-Südharz e.V.

Hortbetreuung	Gebühr für einen Hortplatz (EUR je Monat)
Schulhort 2 Stunden	82,00
Schulhort 3 Stunden	95,00
Schulhort 4 Stunden	95,00
Schulhort 5 Stunden	95,00
Schulhort 6 Stunden	95,00

Für die Betreuungszeit auch in den Ferien